

WORK SMART

Angestellt oder Selbständig: Welches sind die Konsequenzen?

Findet das Obligationenrecht auf ihr Rechtsverhältnis Anwendung? Wie hoch und von wem sind die Sozialversicherungsbeiträge zu leisten? Sind sie gegen Arbeitslosigkeit versichert? Um diese und weitere Fragen zu beantworten, muss vorerst definiert werden, ob aus privatrechtlicher und aus sozialversicherungsrechtlicher Optik eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätig vorliegt (siehe entsprechendes Merkblatt [„Bin ich unselbständig oder selbständig erwerbstätig?“](#)). Die erwähnte Unterscheidung hat folgende arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen:

1. Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Folgen

1. Arbeitsrechtliche Folgen

Ist jemand aus privatrechtlicher Optik unselbständig erwerbstätig, also angestellt, muss der gesetzlich umfangreiche Sozialschutz des Arbeitsvertragsrechts im Obligationenrecht und im Arbeitsgesetz angewendet werden. Dieser beinhaltet beispielsweise:

- Maximale Arbeitszeiten, Verbot der ständigen Erreichbarkeit, zwingende Pausen und minimale Ruhezeiten
- Einhaltung von Kündigungsfristen
- Zeitlicher und sachlicher Kündigungsschutz
- Gewährung von gesetzlichen Ferienansprüchen
- Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, sowie wenn der Arbeitgeber keine Arbeit anbieten kann oder will
- Finanzierung der Arbeitsinstrumente (oder zumindest Entschädigung dafür) und Übernahme der Spesen durch den Arbeitgeber

Des Weiteren ist auch für die Anwendung eines allfälligen Gesamtarbeitsvertrags und auch der zahlreichen privatrechtlichen Nebengesetze zum Obligationenrecht entscheidend, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht. Zudem hat die Qualifikation, ob ein Arbeitsvertrag oder ein anderes Rechtsgebilde besteht nicht bloss materielle, sondern immer auch verfahrensrechtliche Auswirkungen, wie z.B. die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts. Vereinfacht ausgedrückt versucht das Recht, den Zugang zur Justiz im Arbeitsrecht, insbesondere bei Streitwerten bis CHF 30'000, niederschwellig zu halten.

Liegt jedoch selbständige Erwerbstätigkeit vor, fehlt der erwähnte Sozialschutz weitgehend.

2. Sozialversicherungsrechtliche Folgen

Im Bereich des Sozialversicherungsrechts zeigt sich die Bedeutung der Unterscheidung vor allem in den je nach sozialversicherungsrechtlicher Stellung unterschiedlichen Erfüllungsschuldnern, Beitragsfestsetzungsverfahren, Beitragsbezugsverfahren und Beitragssätzen. Des Weiteren kann die Unterscheidung dafür massgebend sein, ob eine Sozialversicherung obligatorisch ist oder nicht.

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO):

Unselbständige Erwerbstätige haben auf ihren Lohn einen Beitrag von 10,25% an die AHV/IV/EO zu entrichten, wobei dieser jeweils hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen wird.

Selbständig Erwerbstätige bezahlen hingegen auf ihrem Reineinkommen einen abgestuften AHV/IV/EO-Beitrag zwischen 5,196% und 9,650%, was in jedem Fall deutlich unter dem Beitrag von 10,25% der unselbständig Erwerbstätigen liegt.

- Arbeitslosenversicherung, berufliche Vorsorge und Unfallversicherung:

In der Arbeitslosenversicherung, der beruflichen Vorsorge ab einem gewissen Lohn und der Unfallversicherung sind nur unselbständig Erwerbstätige obligatorisch versichert. Wie bei der AHV entrichten sowohl der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer Beiträge an die Sozialversicherungen, in der Regel paritätisch.

Selbständig Erwerbstätige hingegen können sich nicht bei der Arbeitslosenversicherung versichern lassen und bezahlen demnach auch keine Beiträge. In der beruflichen Vorsorge und der Unfallversicherung sind selbständig Erwerbende zwar nicht obligatorisch versichert, haben jedoch die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern (vgl. diesbezügliches Merkblatt [„Wie lasse ich mich als Selbständiger versichern“](#)). Versichert sich der selbständig Erwerbstätige freiwillig, muss dieser die Beiträge vollständig alleine bezahlen.

2. Weitere Infos

Für weitere Fragen wenden Sie sich per Mail an recht@angestellte.ch oder per Telefon an den Rechtsdienst der Angestellten Schweiz mit dem Schlagwort „**Work Smart**“ auf die Nummer 044 360 11 11.